



REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTS DIREKTION

DVR: 0050369

Zl. 17010.0070/6-L1.3/96

Wien, 1996 10 01

Herrn
Univ.Doz.Dr. Volker SCHÖNWIESE
Institut für Erziehungswissenschaften
der Universität

Liebeneggstraße 8
6020 Innsbruck

Sehr geehrter Herr Universitätsdozent!

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat in seiner Sitzung am 3. Juli 1996 beschlossen, über die Petition Nr. 3 betreffend "Bus und Bahn für alle - Resolution für ein Gleichstellungsgesetz" ein Hearing mit Experten durchzuführen. Das Hearing findet

am 17. Oktober 1996, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Lokal VIII

des Parlamentsgebäude statt, für das Sie als Experte nominiert wurden.

In der Anlage sind zu Ihrer Information die gegenständliche Petition sowie die zur gleichlautenden Bürgerinitiative Nr. 8 der XIX. GP eingeholten Stellungnahmen angeschlossen.

Sie werden gebeten, dieses Schreiben, das als Zutrittsberechtigung gilt, gemeinsam mit einem Lichtbildausweis mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Janistyn

Anlagen



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Zl. 354.050/44-I/6/95

1. Juni 1995

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION

Einzel. 1995 -06- 09

Zl. 17020.0025/16-L1.3/95

Bl.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 3. Mai 1995, Zahl 17020.0025/7-L1.3/95, mit dem die Bürgerinitiative Nr. 8 betreffend "Resolution für ein Gleichstellungsgesetz" vorgelegt wird, teilt das Bundeskanzleramt-Ministerratsdienst folgendes mit:

Die in der Begründung der Initiative enthaltene Aussage, daß behinderte Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen können, ist in dieser Verallgemeinerung unrichtig. Hiezu wird auf die umfassenden, bereits bestehenden Maßnahmen zugunsten Behinderter im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel hingewiesen, wie sie in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 656/J-NR/1995 dargelegt wurden.

Damit soll aber die Möglichkeit von Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht in Abrede gestellt werden.

Was die Forderung betrifft, die Kosten einer behindertengerechten Ausstattung aller öffentlichen Verkehrsmittel aus der erhöhten Mineralölsteuer zu finanzieren, wird davon ausgegangen, daß damit die erhöhte Mineralölsteuer gemeint ist, die in das Verfügungsrecht der Bundesländer gestellt wurde und diesen laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen eine zusätzliche Finanzierung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe von jährlich rd. 1,3 Milliarden Schilling ermöglicht. Die bisher von den Bundesländern erbrachten Leistungen für öffentliche Verkehrsunternehmen, etwa für Verkehrsverbände, Investitionsförderungen für Privatbahnen usw. sollten weiterhin aus den Länderbudgets finanziert werden. Weitere behindertengerechte Ausstattungen der öffentlichen Verkehrsmittel könnten aus den oben angeführten zusätzlichen Einnahmen bestritten werden.

Bezüglich der geforderten gesetzlichen Regelung zur Gleichstellung behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wird auf das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung verwiesen.

Weiters ist dazu festzuhalten:

1. Aus grundrechtlicher Sicht:

Aus grundrechtlicher Sicht (dieser Aspekt wird durch die Forderung nach "verfassungsrechtliche(r) Gleichstellung behinderter Menschen in allen Lebenslagen" angesprochen) ist zu bemerken, daß jedenfalls der allgemeine Gleichheitssatz auch für Behinderte gilt. Insoferne wäre auch der Forderung: "wenn es um Menschenrechte und Gleichberechtigung geht, müssen auch behinderte Menschen ihre Rechte gerichtlich einfordern und durchsetzen können" schon entsprochen.

Zudem ist in diesem Zusammenhang auch noch auf folgendes hinzuweisen:

Im Jänner 1993 lag der Bundesregierung der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über wirtschaftliche und soziale Rechte vor, der eine Bestimmung betreffend die besonderen Rechte Behinderter enthielt. Sie lautete:

"(1) Gesetzgebung und Vollziehung haben durch besondere Maßnahmen dafür zu sorgen, daß allen behinderten Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglicht wird.

(2) Für jeden behinderten Menschen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, haben Gesetzgebung und Vollziehung für die wirksame Gewährleistung des Rechts auf

1. notwendige Behandlung und Betreuung sowie
 2. Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung in einer der Art und dem Ausmaß der Behinderung entsprechenden Weise
- zu sorgen."

Die Beschlußfassung über diesen Entwurf ist seinerzeit zwar zurückgestellt worden, das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die laufende Gesetzgebungsperiode sieht aber vor, die Verankerung von wirtschaftlichen und sozialen Grundrechten weiterzuführen und abzuschließen.

2. Aus kompetenzrechtlicher Sicht:

Eine einheitliche bundesstaatliche Regelungszuständigkeit für Angelegenheiten der Behinderten besteht nicht. Die in der Resolution angesprochenen Probleme stellen sich in den unterschiedlichsten Sachzusammenhängen und sind daher unterschiedlichen Kompetenzen zuzuordnen.

Was das offenkundige Hauptanliegen des "barrierefreien Zugangs" zu öffentlichen Verkehrsmitteln anlangt, so kann - vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung - eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes jedenfalls aufgrund der Kompetenztatbestände "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) angenommen werden.

Was die in den Erläuterungen zur Petition angeführten "Beispiele für Diskriminierung" betrifft, so besteht lediglich teilweise eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Eine solche kann etwa angenommen werden bezüglich

- der Nichtzulassung von Stufen bei Fußgängerübergängen auf Bundesstraßen;
- eines allfälligen Mangels an Pflegegeld, soweit das Bundespflegegeldgesetz anwendbar ist;
- Teilbereichen des Schulwesens (jedoch besteht hinsichtlich der äußeren Organisation - Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit in den öffentlichen Pflichtschulen und der äußeren Organisationen der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, lediglich eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes);
- der Einstellung und gleichen Bezahlung (vgl. § 7 des Behinderteneinstellungsgesetzes) von Behinderten;
- des Zustimmungserfordernisses bei Sterilisierung.

Für den Bundeskanzler:
Ministerialrat Dr. Wiesmüller

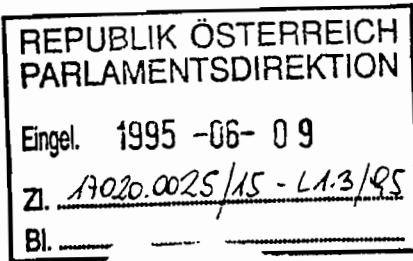
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4528/6-Pr 1/95
An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Stabentheiner

Klappe 277A

(DW)

Betrifft: Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen;
Bürgerinitiative Nr. 8, betreffend "Resolution
für ein Gleichstellungsgesetz" (Sterilisierung
behinderter Menschen ohne ihre Zustimmung).

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 3.5.1995, Zl. 17020.0025/7-L1.3/95, nimmt das Bundesministerium für Justiz entsprechend dem Beschluß des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen vom 27.4.1995 zur Bürgerinitiative Nr. 8, betreffend "Resolution für ein Gleichstellungsgesetz", wie folgt Stellung:

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz wird durch die "Resolution für ein Gleichstellungsgesetz" nur insofern berührt, als unter den Beispielen für die Diskriminierung behinderter Menschen auch der Fall genannt wird, daß diese ohne ihre Zustimmung sterilisiert werden können. Nachstehend wird daher nur auf diesen Problemkreis eingegangen.

1. Die strafrechtliche Regelung der Sterilisation findet sich in § 90 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs. Unter Sterilisation ist jeder ärztliche Eingriff zwecks Herbeiführung dauernder Unfruchtbarkeit von Mann oder Frau zu verstehen (*Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 23 zu § 90). Soweit ein solcher Eingriff nicht ohnehin medizinisch indiziert ist, kann er dennoch gerechtfertigt sein, wenn ihn ein Arzt lege artis vorgenommen hat (*Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 24 zu § 90; *Kienapfel*, Grundriß des

österreichischen Strafrechts - Besonderer Teil I² Rz 46 zu § 90 StGB), eine rechtswirksame, in der Regel ausdrückliche Einwilligung der zu sterilisierenden Person vorliegt und die betreffende Person bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat oder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Eingriff aus anderen Gründen nicht als sittenwidrig zu beurteilen ist.

2. Im Strafgesetzbuch wird also hinsichtlich der Sterilisation nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Personen unterschieden. Eine solche Unterscheidung kann sich allenfalls bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezüglich des erwähnten Elements der Sittenwidrigkeit ergeben. Nach einhelliger Lehre fehlt es nämlich an der Sittenwidrigkeit des Eingriffs, wenn die Weitergabe von Erbkrankheiten oder eine erhebliche gesundheitliche Schädigung der Nachkommenschaft zu besorgen ist, also die sogenannte "eugenische Indikation" vorliegt (*Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 24 zu § 90; *Kienapfel* BT I² Rz 74 zu § 90 StGB; *Burgstaller* in Wiener Kommentar zum StGB Rz 187 zu § 90; *Loebenstein*, Die strafrechtliche Haftung des Arztes bei operativen Eingriffen, ÖJZ 1978, 309 [312]).
3. Ein Sonderproblem stellt die Sterilisation von Personen dar, die infolge einer geistigen Behinderung einwilligungsunfähig sind. Unter der Voraussetzung, daß der konkrete Eingriff zumindest im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen selbst liegt, wird die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter der behinderten Person vom Obersten Gerichtshof und der herrschenden Lehre grundsätzlich als tragfähige Grundlage für die Zulässigkeit der Sterilisation angesehen. Als zusätzliche inhaltliche Voraussetzung wird allerdings das Vorliegen eines gewichtigen Grundes für die Sterilisation verlangt. Dafür kommt neben der eugenischen Indikation auch der Umstand in Betracht, daß eine geistig behinderte Person die Vorgänge der Menschwerdung nicht erfassen kann, selbst pflegebedürftig und zur Pflege und Erziehung von Kindern unfähig ist (OGH in EvBl 1978/100; *Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 6 zu § 90; *Burgstaller* in WK Rz 184 f zu § 90; *Kienapfel*, BT I² Rz 76 zu § 90 StGB).
4. Korrespondierend dazu sieht auch das Sachwalterrecht die Möglichkeit von medizinischen Behandlungen und chirurgischen Eingriffen, insbesondere auch einer Sterilisation, an Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, ohne deren Zustimmung nur dann vor, wenn der Eingriff dem Wohl des Pflegebefohlenen entspricht.

Wenn solchen Personen die Fähigkeit zur Einsicht in die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Sterilisation fehlt, kann die mangelnde Zustimmung des Betroffenen selbst durch jene seines gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Allerdings bedarf die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Sachwalterschaftsgericht (OGH in EvBl 1978/100). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für die Durchführung des Eingriffs ohne Zustimmung des Betroffenen vorliegen, insbesondere ob die Sterilisation unter dem Aspekt des Wohles des Betroffenen erforderlich ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, hat das Gericht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu bewilligen.

5. Zusammenfassend ist also eine Sterilisation einer behinderten Person ohne deren Zustimmung neben weiteren Voraussetzungen nur dann zulässig, wenn sie eindeutig im Interesse des Betroffenen selbst liegt. Aus diesem Grund kann in der geschilderten Rechtslage eine unsachliche Diskriminierung behinderter Menschen nicht erkannt werden. Das Bundesministerium für Justiz wird sich allerdings in nächster Zeit mit einer Weiterentwicklung des Pflegschaftsrechts und des Sachwalterrechts auseinandersetzen. Im Zentrum dieser Bemühungen wird der Bereich der Personensorge und hier insbesondere die Frage stehen, unter welchen Voraussetzungen medizinische Behandlungen an geistig behinderten und psychisch kranken Menschen zulässig sind. Zu diesem Problemkreis werden eingehendere gesetzliche Bestimmungen zu überlegen sein, die sicherlich von besonderer Aufmerksamkeit für die Persönlichkeitsrechte behinderter Menschen gekennzeichnet sein werden.

8. Juni 1995
Für den Bundesminister:
OBERHAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

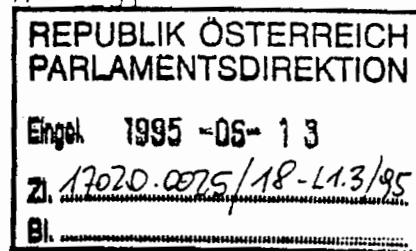
Zl. 40.285/20-1/95

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1010 Wien, den 6. Juni 1995
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311 7158254
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Dr. Karin Miller-Fahringer
Klappe 2251 Durchwahl



Betrifft: Bürgerinitiative Nr. 8 betreffend "Resolution für ein Gleichstellungsgesetz", Zl. 17020.0025/7-L1.3/95

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 1995 wird nachfolgende Stellungnahme zur "Resolution für ein Gleichstellungsgesetz" abgegeben:

Auf Initiative des Bundesministers für Arbeit und Soziales hat die österreichische Bundesregierung am 22. Dezember 1992 ein Behindertenkonzept als Leitlinie der zukünftigen Behindertenpolitik Österreichs beschlossen. Darin bekennt sie sich zur Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen in allen Lebensbereichen und sieht zu diesem Zweck die Errichtung einer Gleichbehandlungskommission für behinderte Menschen vor.

Dazu werden derzeit bereits Vorarbeiten im Bundesministerium für Arbeit und Soziales geleistet. Wichtige Fragenkomplexe die sich dabei ergeben, sind der Aufgabenbereich, die Befugnisse und die Organisationsform einer solchen Stelle. Die Kommission soll sich sowohl mit Einzelfällen befassen, als auch generelle Empfehlungen zu Fragen der Gleichbehandlung behinderter Menschen aussprechen.

Antidiskriminierungsgesetze nach dem Vorbild der USA bieten zwar eine wertvolle Quelle an Ideen, können aber aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen in dieser Form in Österreich nicht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sei insbesondere darauf hingewiesen, daß das österreichische Behindertenwesen durch kompetenzmäßige Segmentierung gekennzeichnet ist. Für behinderte Menschen wesentliche Bereiche, wie die Bereiche Bauen und Wohnen, fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Wünschenswert wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Ergänzung des Grundrechtskataloges u.a. durch Bestimmungen über die besonderen Rechte behinderter Menschen; diesbezügliche Entwürfe liegen bereits vor. Die Weiterführung der Verankerung der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte ist auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien unter Punkt I.3 ("Weitere Verfassungs- und Rechtsfragen") enthalten.

Für den Bundesminister:
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a '2'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES
Zl. 17020.0070/13-L1.3/95

Wien, 1995 06 07

Sehr geehrter Herr Doktor Schönwiese!

Anlässlich der Übergabe der Resolution betreffend ein Gleichstellungsgesetz am 20. April 1995 habe ich zugesagt, mich für eine möglichst rasche Behandlung dieser Bürgerinitiative im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen einzusetzen und Ihnen noch vor dem Sommer darüber zu berichten, unabhängig von einer eventuell erfolgten kanzleimäßigen Nachricht. Der Petitionsausschuß hat die Bürgerinitiative am 27. April 1995 in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt, Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes, des Sozialministeriums sowie des Bundesministeriums für Justiz und der Verbindungsstelle der Bundesländer zum Thema einzuholen. Sobald die Stellungnahmen eingelangt sind, wird sich der Petitionsausschuß neuerlich mit Ihrer Initiative befassen. Das ist der gegenwärtige Stand der parlamentarischen Beratungen und ich werde auch weiterhin den Verlauf der Verhandlungen aufmerksam verfolgen. Wie ich schon am 20. April 1995 sagte, kann ich nicht direkt in die Ausschubarbeit eingreifen, weil ich nicht Mitglied des Petitionsausschusses bin. Ich werde mir allerdings regelmäßig über die Fortschritte der Beratungen berichten lassen und gegebenenfalls das Gespräch mit der Ausschußvorsitzenden suchen.

Darüber hinaus habe ich mich auch um die Angelegenheit angenommen, die Frau Inge Wittmann anlässlich der Überreichung geschildert hat, und vom Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Häupl die Zusage erhalten, eine Überprüfung zu veranlassen.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen

Herrn
Dr. Volker SCHÖNWIESE

Achselkopfweg 1
6020 Innsbruck